

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 14.05.2025

Geschäftszeichen 621.80 Ökokonto

Kenntnisnahme Gemeinderat öffentlich Sitzung am 02.06.2025

BV 063/2025

Betreff: **Einführung in das gemeindliche Ökokonto**

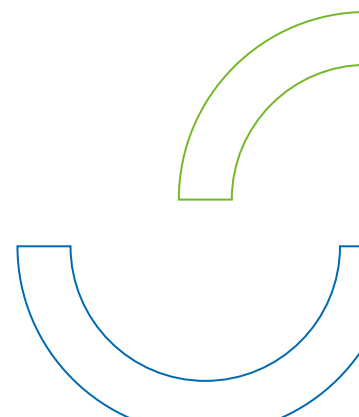
Anlagen: Präsentation Zeeb & Partner

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

Maßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung (z. B. Aufstellung von Bebauungsplänen) sind häufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Die sogenannte Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes hat das Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten.

Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Ist dies unvermeidbar, muss der Verursacher diese Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespfl ege ausgleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Solche Kompensations-Maßnahmen **können** unter bestimmten Umständen auch **schon vor dem Eingriff** hergestellt und später verrechnet werden (**Ökokonto**).

Unter Ökokonto-Maßnahmen sind naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen zu verstehen, die **freiwillig und auf Vorrat** durchgeführt und später als Maßnahme zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet werden.

Es wird zwischen dem bauplanungsrechtlichen und dem naturschutzrechtlichen Ökokonto unterschieden:

- Das **bauplanungsrechtliche Ökokonto** ist im Baugesetzbuch geregelt und bezieht sich auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für künftige Eingriffe durch die Bauleitplanung von Gemeinden. Es wird von den **Städten und Gemeinden** geführt.
- Im naturschutzrechtlichen Ökokonto können vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von später erfolgenden Eingriffen in den Naturhaushalt (zum Beispiel durch Verkehrswegebau, Abbauvorhaben, Baumaßnahmen im unbeplanten Außenbereich) angespart werden. Es wird bei den unteren Naturschutzbehörden geführt (Landratsämter und kreisfreie Städte).

Das bauplanungsrechtliche Ökokonto der Stadt Erbach wird von der Fa. Zeeb & Partner Natur Raum Mensch aus Ulm geführt. Frau Zeeb wird an der Sitzung teilnehmen und das gemeindliche Ökokonto vorstellen.